

Schwerbehindertenrecht

Das Feststellungsverfahren und der Fachdienst



Agenda

- Der Fachdienst „Schwerbehindertenrecht“
 - Allgemeine Informationen
 - Zahlen – Daten – Fakten
- Das Feststellungsverfahren
- Die „Knackpunkte“
 - Verfahrensdauer
 - Heilungsbewährung
 - Merkzeichen „aG“



Der Fachdienst

DEZERNAT II

Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit

Detlef Schütt	9020
Vertreter: Bernd Tübing	5200
Sekretariat: Jutta König	9021

53 Gesundheitsamt	5300
Alexandra Winkler	
FD 1 Amtsärztlicher Dienst	5320
Anne Blüddau	
FD 2 Kinder- und Jugendgesundheitsamt	5312
N.N.	
FD 3 Sozialpsychiatrischer Dienst / Sozialer Dienst	
Jens Köster (stv. AL) (ärztl. Leitung)	5301
Christiane Bensmann (im Übrigen)	5357
FD 4 Umwelt- und Infektionsschutz	5404
Fatah Kareem	
FD 5 Schwerbehindertenrecht	5416
Peter Herzog	
FD 6 Verwaltung und Organisation	
Elisabeth Gerdes	5406
Birgit Overkamp	5476

Registratur:
Post, Digitalisierung, Buchhaltung
insg. 3 VZÄ

Erst- und Änderungsanträge:
Sachbearbeitung
insg. 4 VZÄ

Beschwerden, Herabsetzungen, Klagen, Petitionen und Widersprüche:
insg. 4 VZÄ (inkl. FD-L und Koordination)

Zahlen – Daten - Fakten

Statistisches Bundesamt
Fast jeder Zehnte hat eine schwere Behinderung
Stand: 19.07.2024 14:20 Uhr

In Deutschland leben etwa acht Millionen Menschen mit einer schweren Behinderung. Die Zahl ist im Vergleich zum Jahr 2021 um mehrere Zehntausend gestiegen. Verursacht wurden die Behinderungen vor allem durch Krankheiten.

7,9 Mill. Schwerbehinderte Menschen
9,3 % Schwerbehindertenquote
24,5 % Schwerbehindertenquote Ü-64-jährige

Und im Kreis Coesfeld?

Quellen: tagesschau.de; destatis.de

Zahlen – Daten - Fakten

	Personen
Gesamtanzahl der Feststellungen im Bestand:	45.859
davon mit Schwerbehinderung (GdB > 50):	25.483
Einwohner (Stand 31.12.2022):	224.692
%-Anteil Feststellungen:	20,41 %
%-Anteil Schwerbehinderung:	11,34 %

Das Feststellungsverfahren

- Was ist eine Behinderung?
 - eine Beeinträchtigung an der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft.
 - Sie betrifft unseren Körper, unsere Seele, unseren Geist und/oder unsere Sinne.
 - Ist ein Zustand, der länger als sechs Monate vorliegt und vom Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Das Feststellungsverfahren

- Wie bekomme ich eine Feststellung?
 - auf Antrag
- Was habe ich von einer Feststellung?
 - Steuerermäßigungen
 - Parkerleichterungen
 - unentgeltliche oder vergünstigte Beförderung im ÖPNV
 - anteilige Befreiung vom Rundfunkbeitrag
 - vorzeitiger abschlagsfreier Eintritt in Rente/Pension
 - (...)



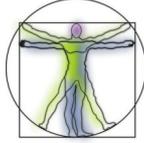
Das Feststellungsverfahren

- Welche Nachteilsausgleiche gibt es neben dem GdB?

G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr	RF	(anteilige) Befreiung vom Rundfunkbeitrag	H	Hilflosigkeit
aG	Außergewöhnliche Gehbehinderung	GI	Gehörlosigkeit	TBI	Taubblind
B	Berechtigung für eine ständige Begleitung (bei der Benutzung des ÖPNV)	BI	Blind	1. Kl	Benutzung der 1. Wagenklasse



Das Feststellungsverfahren

- Wie erfolgt die Bewertung der Beeinträchtigungen?
 - VersMedV -> Versorgungsmedizinische Grundsätze („VMG“)
 - Bewertung aller Beeinträchtigungen in den jeweils betroffenen „Funktionssystemen“
- 
- Maßstab ist der sog. zweifelsfreie Vollbeweis („mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“)

Das Feststellungsverfahren

- Wie wird der Gesamt-GdB gebildet?
 - aus ärztlicher Gesamtschau
 - ausgehend vom „führenden“ höchstbewerteten Einzelleiden
 - Prüfung ob weitere Beeinträchtigungen sich überschneiden oder unabhängig nachteilig nebeneinander stehen
 - Vergleich des Gesamtergebnisses mit Beeinträchtigungen für die direkt der nun gebildete Gesamt-GdB vergeben wird
 - Hinweis: Es wird nicht addiert!



Die Verfahrensdauer

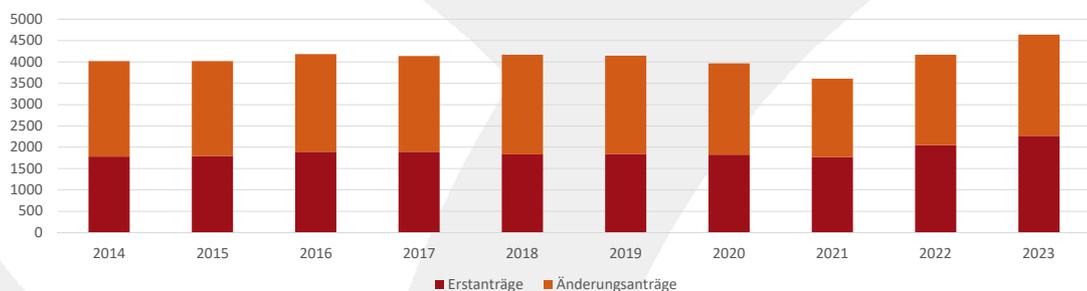
- Wie lange dauert das Feststellungsverfahren?
 - Laufzeit ≠ Bearbeitungszeit
 - aktuell (2023/2024) rd. 4-5 Monate im Schnitt
 - Sonderregelung für schwerwiegende Krebserkrankungen / palliative Situationen -> Ziel unter 2 Monate



Die Verfahrensdauer

• Fallzahlentwicklung der Anträge

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Anträge:	4.010	4.014	4.180	4.134	4.160	4.138	3.958	3.603	4.164	4.630



Die Heilungsbewährung

- Was ist die Heilungsbewährung?
 - Entstanden aus ständiger Rechtsprechung des BSG
 - Beurteilung der tatsächlichen Funktionsstörungen erst nach Ablauf einer längeren Zeit möglich
 - bei Krankheiten, die zu Rezidiven neigen (insb. Krebserkrankungen)
 - Vorgaben zum Zeitraum der Heilungsbewährung in den VMG auf Grundlage der medizinischen Wissenschaft
 - in der Folge teils Herabsetzungsverfahren nach Ablauf des Zeitraums



Das Merkzeichen „aG“

- Warum so begehrt?
 - Grundlage für EU-Parkausweis
 - Unentgeltliche Beförderung im ÖPNV
 - Befreiung von der Kfz-Steuer
 - Weitere Steuererleichterungen
 - Kostenübernahmen für Fahrten durch Kranken- und/oder Pflegekasse



Das Merkzeichen „aG“

- Die Voraussetzungen:
 - mobilitätsbezogene Teilhabebeeinträchtigungen, die einem GdB von mindestens 80 entspricht (nicht Gesamt-GdB!)
 - Bewegung außerhalb des Kfz dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung möglich
 - Dazu zählen insbesondere (Regelfall):
 - Menschen, die dauerhaft und auch für sehr kurze Entfernungen, aus medizinischer Notwendigkeit auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Das Merkzeichen „aG“

- Konkretisierungen durch die Rechtsprechung:
 - Entfernung: „quasi vom ersten Schritt an“; Gehstrecke von 200m spricht bspw. gegen „aG“*
 - Ein notwendiges weites Öffnen von Türen berechtigt nicht die Zuerkennung von „aG“**
 - Neu: Bei der Beurteilung der Gehfähigkeit ist der (unbekannte) öffentliche Verkehrsraum der Maßstab***

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Meine Kontaktdaten:

Peter Herzog

Tel.: 02541 / 18 – 5416

E-Mail: peter.herzog@kreis-coesfeld.de

